

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Name der im Jahr 1972 gegründeten Gruppe lautet

Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Gruppe Bremerhaven e.V.

Sie hat ihren Sitz in Bremerhaven.

## § 2 Ziele und Aufgaben (Zweck des Vereins)

2.1 Der NABU Gruppe Bremerhaven e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Schutz der letzten verbliebenen ursprünglichen Naturräume und Lebensstätten sowie Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt außerhalb von Schutzgebieten;
- b) Verbesserung der Lebensräume, die von Menschen beeinträchtigt wurden;
- c) Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, speziell für die Vogelwelt als besonders auffällige und sensible Tiergruppe;
- d) Förderung des Tierschutzes;
- e) Erforschung der Grundlagen und Bedingungen für den Natur- und Umweltschutz;
- f) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Tier-, Natur- und Umweltschutzgedankens;
- g) Mitwirken bei Planungen, die Einfluss auf Natur und Landschaft haben, sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer übermäßigen Nutzung, Schädigung und Zerstörung von Natur und Umwelt ergeben (z.B. aus Landschaftsverbrauch, Belastung von Luft, Boden und Wasser, Umsatz von Energie und Rohstoffen oder der Abfallbeseitigung);
- h) Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Tier-, Natur- und Umweltschutz;
- i) Einwirken auf Gesetzgeber und Verwaltungen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.

2.2 Die Gruppe strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesverband sowie anderen Gruppen des Naturschutzbunds Deutschland**

- 3.1 Die Gruppe Bremerhaven ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e.V. mit Sitz in Bremen. Der Landesverband Bremen wiederum ist eine Untergliederung des Bundesverbands des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. mit Sitz in Berlin.
- 3.2 Die Gruppe pflegt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem NABU Landesverband Niedersachsen und dessen Gruppen in der Region.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Die Gruppe dient keinem wirtschaftlichen Zweck, sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 58 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Organisation und Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Gruppe setzt sich zusammen aus
  - a) natürlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern.
- 5.2 Mitglieder können natürliche Personen werden, über eine fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Bundesverband.
- 5.3 Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5.4 Die Mitgliedschaft in der Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband des Naturschutzbund Deutschland e.V.
- 5.5 Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die zur Förderung des Naturschutzbund Deutschland e.V. Beiträge zu zahlen bereit sind.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.

- 5.7 Der Austritt ist spätestens zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahrs dem geschäftsführenden Präsidium des Bundesverbands, dem Vorstand des Landesverbands oder dem Vorstand der Gruppe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

- 6.1 Die für den Zweck der Gruppe erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 6.2 Der jährliche Mindestbetrag wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbands festgesetzt. Daneben bleibt es der Vertreterversammlung des Landesverbands und der Mitgliederversammlung der Gruppe unbenommen, einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
- 6.3 Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, sofern bis zum 31. März des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

## **§ 7 Organe der Gruppe**

Organe der Gruppe sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister\*in,
  - d) dem/der Schriftführer\*in.
- 8.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) bis d) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 8.6 Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
- 8.7 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 9 Der Beirat**

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands können vom Vorstand Beiratsmitglieder berufen werden. Die Mitglieder des Beirats können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 10.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 10.3 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse der Gruppe für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 10.5 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch Versammlungsleiter\*in und Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands und des Beirats,
- b) Wahl zweier Kassenprüfer\*innen auf die Dauer von zwei Jahren,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüferberichts,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,

- h) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbands Bremen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 12.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dieses durch  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Anwesenden der Satzungsänderung zustimmen müssen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsvorschlag der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Satzungsänderungen werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung des NABU erforderlich werden. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.

## **§ 14 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Neuordnung**

- 14.1 Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs
  - a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bundesländer-Rats oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
  - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.
- 14.2 Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit

zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.

- 14.3 Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
- 14.4 Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
- die Rüge,
  - die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
  - der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
  - die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).
- 14.5 Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
- 14.6 Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 15 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
- 14.7 Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 4. ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
- 14.8 Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
- 14.9 Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern  
Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.  
Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
- Rüge oder Verwarnung,
  - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,

- befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

- 14.10 In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.
- 14.11 Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 15 vor.  
Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.
- 14.12 Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

## **§ 15 Schiedsstelle**

- 15.1 Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
- 15.2 Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
- 15.3 Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
- 15.4 Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

- 15.5 Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.  
Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer\*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer\*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer\*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer\*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.  
Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer\*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.
- 15.6 Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer\*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.
- 15.7 Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
- 15.8 Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

- 17.1 Die Auflösung der Gruppe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung erforderlich ist.
- 17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.